

Rechnungsführung und Statistik (nachfolgend einheitliches System genannt) sind

- bei den in der Anlage 1 aufgeführten zentralen Organen zentrale Arbeitskreise Rechnungsführung und Statistik (nachfolgend zentrale Arbeitskreise genannt),
- bei den in der Anlage 2 aufgeführten Organen Arbeitskreise Rechnungsführung und Statistik (nachfolgend Arbeitskreise genannt)

zu bilden.

(2) Die Einbeziehung bestimmter Wirtschaftsorgane und Betriebe in zentrale Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise, die bei Staats- und Wirtschaftsorganen zu bilden sind, denen diese Wirtschaftsorgane bzw. Betriebe nicht unterstehen, hat entsprechend der Stellung dieser Wirtschaftsorgane bzw. Betriebe im Reproduktionsprozeß gemäß den Festlegungen in der Anlage 3 zu erfolgen.

(3) Entsprechend der Notwendigkeit vereinbart der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane die Bildung weiterer zentraler Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise.

#### §2

(1) In die zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise sind qualifizierte, auf den Gebieten von Rechnungsführung und Statistik, Planung, Ökonomie, Organisation, Rechentechnik u. a. tätige Mitarbeiter von Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben sowie wissenschaftlichen Institutionen zu berufen.

(2) Als Leiter des jeweiligen zentralen Arbeitskreises bzw. Arbeitskreises ist der Gesamtverantwortliche für das einheitliche System des Staats- bzw. Wirtschaftsorgans, bei dem der zentrale Arbeitskreis bzw. Arbeitskreis zu bilden ist, zu berufen. Für die entsprechend den Festlegungen in der Anlage 2 Ziff. 2 im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie zu bildenden Arbeitskreise können Gesamtverantwortliche für das einheitliche System der Wirtschaftsräte der Bezirke oder volkseigener Betriebe der bezirksgeleiteten Industrie als Leiter der Arbeitskreise berufen werden. Übergangs- und Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung

- bei zentralen Arbeitskreisen des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik;
- bei Arbeitskreisen des Leiters des übergeordneten zentralen Staatsorgans.

(3) Die Leiter der Arbeitskreise sind gleichzeitig als Mitglieder des entsprechenden zentralen Arbeitskreises zu berufen.

#### §3

(1) Die Berufung bzw. Abberufung der Leiter und Mitglieder der zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise erfolgt durch die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, bei denen die zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise zu bilden sind. Die Mitglieder der entsprechend den Festlegungen in der Anlage 2 Ziff. 2 für die bezirksgeleitete Industrie und die örtliche Ver-

sorgungswirtschaft zu bildenden Arbeitskreise werden durch die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke, in deren Verantwortungsbereich die Mitarbeiter tätig sind, berufen bzw. abberufen.

(2) Die Mitglieder der zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise sind in Abstimmung mit dem Leiter des jeweiligen zentralen Arbeitskreises bzw. Arbeitskreises zu berufen bzw. abzu berufen.

(3) Die Berufung bzw. Abberufung von Mitarbeitern nachgeordneter oder anderer Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe sowie wissenschaftlicher Institutionen als Mitglieder der zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise hat im Einvernehmen mit den Leitern der Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe sowie wissenschaftlichen Institutionen, denen diese Mitarbeiter angehören, zu erfolgen.

(4) Mit der Berufung von Mitarbeitern in zentrale Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise wird kein neues Arbeitsrechtsverhältnis im Sinne des § 37 des Gesetzbuches der Arbeit vom 12. April 1961 (GBI. I S. 27) begründet.

#### Aufgaben der zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise

#### §4

(1) Die zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise unterstützen die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe, die gemäß § 24 Abs. 4 der Verordnung vom 12. Mai 1966 für die Spezifizierung, Durchsetzung und ständige Vervollkommnung des einheitlichen Systems in ihrem Bereich verantwortlich sind, bei der Lösung der sich hieraus ergebenden Aufgaben.

(2) Die zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise unterstützen die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe bei der Ausarbeitung und Systematisierung der inhaltlichen Anforderungen an den notwendigen zahlenmäßigen Informationsbedarf, insbesondere

- bei der Festlegung und Begründung solcher Anforderungen der Staats- und Wirtschaftsorgane an die Berichterstattung für das Folgejahr, die ein qualitativ verbessertes Ausgangsmaterial für die Planung und Abrechnung darstellen und einen auf das notwendige Maß beschränkten Aufwand an vergegenständlichter und lebendiger Arbeit erfordern;
- beim Aufbau eines operativen Informationssystems über wichtige spezielle technische und ökonomische Probleme nach dem Prinzip der Fallmündung für den Bereich des jeweiligen zentralen Staatsorgans;
- bei der Ausarbeitung von Kennziffernprogrammen und Nomenklaturen für die Wirtschaftsbereiche und -zweige;
- bei der Entwicklung aussagefähiger Kennziffern für die Information der Leiter der Betriebe, der innerbetrieblichen Leitungsorgane und der Werk-tätigen in den Betrieben zur Vorbereitung von Leitungsentscheidungen und zur weiteren Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung.